

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts“

Ansprechpartner
Abteilungsleitung Public Affairs

Felix Wächter
T +49 6732 96 57- 1244
M +49 152 093 318 78
waechter@juwi.de

Judith Irmer
T +49 711 90 03 57 87
M +49 174 966 69 84
Judith.imer@juwi.de

Registrierte Interessenvertreter im
Lobbyregister des Deutschen Bundestages
(Registernummer: R001496)

2. Juli 2026

Die JUWI-Gruppe zählt zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bislang hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.300 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 4.000 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI engagiert sich in zahlreichen Branchenverbänden, -initiativen und Vereinen auf Bundes- und Landesebene. Dabei bringen wir unsere praktische Erfahrung und Expertise aus mehr als 30 Jahren Energiewende in die politische Verbändearbeit ein und beteiligen uns mit eigenen Stellungnahmen und Positionspapieren am politischen Willensbildungsprozess. In unserer Arbeit pflegen wir einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Akteuren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Im Lobbyregister des Deutschen Bundestags ist JUWI mit der Registernummer R001496 gelistet..

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de
www.juwi.de

Geschäftsführer:
Jost Backhaus (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hansjörg Roll

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Interessen der JUWI-Gruppe als deutschlandweit tätiger Projektentwickler für Wind- und Solarenergieanlagen im Kraftwerksmaßstab werden vom vorliegenden Gesetzentwurf deutlich berührt. Daher finden Sie untenstehend unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raum-ordnungsrechts“.

Der Fokus dieser Stellungnahme liegt ausschließlich auf den angedachten Änderungen am sogenannten Repowering-Privileg (§§ 245e Abs. 3 BauGB, 249 Abs. 3 BauGB).

Grundsätzliches

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land wurden durch den Gesetzgeber wichtige Impulse gesetzt, um mittels Repowering an etablierten und akzeptierten Standorten bereits vor Abschluss der Planverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG kurzfristig den Zubau von Windenergieanlagen sicherzustellen ([Bundestag-Drucksache 20/2654](#) vom 06.07.2022, Seite 6). Ansatzpunkt der insoweit aktuell geltenden Regelungen zum so genannten Repowering-Privileg ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen die

1. planerischen Ausschlusswirkungen von Regional- oder Bauleitplanungen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete für Vorhaben zum Repowering von Bestandsanlagen nicht gelten (§245e Abs. 3 BauGB) und
2. die mit der Flächenzielerreichung einhergehende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb von Windenergiegebieten für Repoweringvorhaben nicht gilt (§249 Abs. 3 BauGB).

Aktuell zeigt sich, dass laufende Planverfahren zur Erreichung der Flächenbeitragswerte mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind, sich höchst komplex darstellen und lange Zeit in Anspruch nehmen. Bundesweit zeichnet sich ab, dass die gesetzlichen Fristen zur Umsetzung der Flächenziele in vielen Bundesländern vollständig ausgeschöpft werden und teilweise durchaus die Besorgnis besteht, ob überhaupt bis Ende 2027 das 1. Flächenziel erreicht werden kann. **Vor diesem Hintergrund der planerischen Unsicherheiten bei der Ausweisung von Windenergiegebieten kommt dem Repowering von Bestandsanlagen in den nächsten Jahren eine zentrale Rolle zu, um den kontinuierlichen Ausbau der Windenergie an Land in Deutschland zu gewährleisten.** Aber auch darüber hinaus stellt das Repowering von Bestandsanlagen sowohl unter Effizienz- als auch Akzeptanzgesichtspunkten langfristig einen sinnvollen Ansatz dar. Wir befürworten daher die Bestrebungen der Bundesregierung, bürokratische Hürden bei der Anwendung des Repowering-Privilegs abzubauen, die insbesondere aus der

Pflicht zur Beachtung der „Grundzüge der Planung“ herrühren, die laut Kabinettsbeschluss zur BauGB-Novelle entfallen soll.

Aus unternehmerischer Sicht sehen wir jedoch die gleichzeitig vorgesehenen Einschränkungen des Repowering-Privilegs, namentlich

- **das Verbot des „Herauspowerns“**
- **die Beschränkung auf einen 1:1-Austausch**
- **die Aufrechterhaltung der Befristung für erteilte Genehmigungen zum 31.12.2030**
- **die Aufnahme einer deutlich zu kurz bemessenen Übergangsfrist**

sehr kritisch und sprechen uns dafür aus, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht weiter zu verfolgen. Um Repowering rechtssicher umsetzen zu können, schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Konkreter Formulierungsvorschlag

(Änderungen gestrichen oder gefettet)

§ 236 BauGB

*(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch ~~einer von einer oder mehreren~~ Windenergieanlagen durch eine ~~andere oder mehrere andere~~ Windenergieanlagen zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden. **Dies gilt auch bei Erhöhung der Anlagenanzahl im Verhältnis zu den auszutauschenden Anlagen.** Bei einem vollständigen Austausch gelten Satz 1 und 2 nur, wenn*

- 1. die neuen Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet ~~wird~~ **werden** und*
- 2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und ~~der~~ **den** neuen Anlagen höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.*
- ~~3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.~~*

Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000 Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in einem Naturschutzgebiet nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

Die in Bauleit- oder Raumordnungsplänen festgesetzten Bauhöhenbeschränkungen können Vorhaben nach Satz 1 bis 3 nicht entgegengehalten werden. Solchen Vorhaben können auch die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen nicht entgegengehalten werden.*§ 249 BauGB*

*(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt ~~bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030~~ nicht für Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch ~~einer~~ **von einer oder***

mehreren Windenergieanlagen durch eine ~~andere~~ oder mehrere andere Windenergieanlagen zum Inhalt haben. Dies gilt auch bei Erhöhung der der Anlagenanzahl im Verhältnis zu den auszutauschenden Anlagen Bei einem vollständigen Austausch gelten Satz 1 und 2 nur, wenn

- 1. die neuen Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet ~~wird~~ werden und*
- 2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und ~~der~~ den neuen Anlagen höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.*
- ~~3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.~~*

Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in einem Naturschutzgebiet nach § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

Die in Bauleit- oder Raumordnungsplänen festgesetzten Bauhöhenbeschränkungen können Vorhaben nach Satz 1 bis 3 nicht entgegengehalten werden. Solchen Vorhaben können auch die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen nicht entgegengehalten werden.

Hierzu im Einzelnen

Verbot des Herauspowerns

Das Verbot des Herauspowerns wird damit begründet, dass innerhalb des jeweiligen Windenergiegebietes ein Repowering ohnehin zulässig sei, weshalb man das Repowering-Privileg hier nicht benötige. Für Bestandsanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sollen aber weiterhin Repoweringmöglichkeiten bestehen bleiben. Dieser Ansatz geht leider an den Realitäten der Bauleit- und Regionalplanung vorbei. **Denn zum einen befinden sich Bestandsanlagen, die repowert werden können, regelmäßig nicht außerhalb, sondern innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete.** Gerade vor dem Hintergrund, dass der Gesetzesentwurf unterschiedslos alle Ausweisungen von Windenergiegebieten adressiert, **führt dies zum anderen gleichzeitig dazu, dass insbesondere bestehende Gebietsausweisungen auf kommunaler Ebene, in denen sich aktuell Bestandsanlagen befinden, zukünftig nicht mehr nutzbar sein werden.** Gerade ältere Gebietsausweisungen haben die rasante Entwicklung der Anlagenhöhen von Windenergieanlagen nicht abgesehen und sind insoweit in aller Regel „zu klein“ geplant, um mehrere der aktuell auf dem Markt verfügbaren Anlagen innerhalb des Gebietes zu verorten. Da die Flächen und somit die Windparkgrößen zu klein sind, um wirtschaftlich im Ausschreibungsregime gegen größere Standorte zu bestehen, besteht die Gefahr, dass gesellschaftlich etablierte Windenergiestandorte nach ihrem Rückbau für immer verloren gehen. Die dem Gesetzesentwurf offensichtlich zugrunde gelegte Zielvorstellung eines 1:1 – Repowerings wird in einer Vielzahl von Fällen jedenfalls nicht möglich sein.

Im Anschluss an den Text sind zwei Beispielsfälle graphisch aufbereitet, die aufzeigen, dass bei bestehenden Windenergiegebieten ohne die Möglichkeit des „Herauspowerns“ eine sinnvolle Beplanung bestehender Gebiete mit mindestens einem 1:1 Austausch nicht möglich ist, diese also signifikant „entwertet“ werden.

Die auch in der Gesetzesbegründung des Kabinettdentwurfs zur BauGB-Novelle zum Ausdruck gebrachte zutreffende Annahme, dass die Ersetzung einer Altanlage durch eine neue Anlage eher auf Akzeptanz trifft als ein vollständig neuer Anlagenstandort, verbunden mit dem gesetzgeberischen Ziel, bestehende Standorte von Windenergieanlagen zu erhalten und dort auch ein Repowering zu ermöglichen, wird durch das Verbot des „Herauspowerns“ daher in der Vollzugspraxis konterkariert werden.

Nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Sorge, dass Windenergiegebietsplanungen durch das Repowering-Privileg „verwässert“ werden und gerade mit Blick auf den Aspekt der Akzeptanz Bedenken bestehen. Insoweit stellt das bestehende 2H-Kriterium als Standortbeschränkung für Neuanlagen jedoch ein bewährtes Instrument dar, um ein standortbezogenes Repowering sicherzustellen und um eine räumliche Ausdehnung der in Anspruch genommenen Gebietskulisse zu verhindern. Auch innerhalb der 2H-Abstände sind meistens große Flächenanteile nicht als Standorte für neue WEA nutzbar, unter anderem weil diese regelmäßig zu nah an Bebauungen liegen und dort immissionsschutzrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden könnten.

Keine Beschränkung auf einen 1:1 – Austausch

Nach aktueller Rechtslage besteht eine Repowering-Möglichkeit auch im Verhältnis 1 zu n (1:n). Dies wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 in § 16b Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz klargestellt. Mit der geplanten Neuregelung soll offenbar jedoch eine Beschränkung dahingehend aufgenommen werden, dass nur noch ein 1:1-Austausch möglich sein soll, jedenfalls soweit es um ein Repowering außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete gehen soll. Denn § 236 Abs. 3 bzw. § 249 Abs. 3 BauGB-Entwurf spricht von dem „Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage“, auch wenn die Gesetzesbegründung keine weiteren Aussagen dazu enthält, warum die bisher geltende Möglichkeit eines Repowerings von 1:n Anlagen abgeschafft werden soll.

Eine solche Beschränkung ist aber gerade vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass bestehende Standorte von Windparks in der Regel hohe Akzeptanzwerte aufweisen und Anwohnende dort einem Repowering gegenüber aufgeschlossen sind. Als Projektierer machen wir regelmäßig die Erfahrung, dass es bei Repoweringprojekten kaum zu Einwänden von Anwohnenden, Bürgerinitiativen oder auch Umweltverbänden kommt. Klagen werden gegen entsprechende Projekte so gut wie nie eingelegt.

Es besteht nicht die Gefahr, dass bei einem Beibehalten der 1:n-Regel es zu einem „uferlosen“ Zubau an bestehenden Windparkstandorten kommt. Denn **bereits das 2H-Kriterium führt dazu, dass der Zubau rein tatsächlich aus Platzgründen beschränkt ist. In der Praxis ist daher regelmäßig allenfalls ein Zubau 1:2 oder maximal 1:3 möglich.** Die Aufnahme einer Beschränkung des Repowerings auf einen 1:1-Austausch sollte daher auch außerhalb von Windenergiegebieten nicht aufgenommen werden. **Nur mit einer gewissen Flexibilisierung der Anlagenzahl ist sichergestellt, dass bestehende Standorte auch zukünftig durch Repoweringmaßnahmen erhalten bleiben und umfassend genutzt werden können.**

Gerade die in § 4 EEG 2023 und im Leak des EEG-2027-Entwurfs bestätigten und zur Erreichung der Klimaneutralität erforderlichen Ausbaupfade für Wind an Land sind mit einem starren 1:1 Austausch nur schwer zu erreichen, da bis 2040 etwa ein Drittel des aktuellen Anlagenbestands aus der EEG-Vergütung fallen wird und ersetzt werden muss. Geht man – wie zuletzt Wirtschaftsministerin Reiche und Bundeskanzler Merz – perspektiv nun doch von einem deutlich höheren Strombedarf durch Rechenzentren und Sektorenkopplung (v.a. Wärme und Mobilität) aus, ist das Aufrechterhalten der „1:n-Regel“ zwingend zur Erreichung dieses Mehrbedarfs geboten.

Befristung aufheben

Die geltende Befristung des Repowerings außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 steht nicht mit europarechtlichen Vorgaben, welche eine Förderung des Repowering vorsehen, im Einklang und nimmt langfristig eine dringend benötigte Flexibilität für das Repowering von Altanlagen. Zu der im Rahmen des Grids Package angestrebten Regelung zum Repowering in der Erneuerbaren-Energien Richtlinie, wonach eine Änderung des Planungsrechts nicht zu einer Unzulässigkeit des Repowering führen darf (Art 16c Para 4 RED-E), steht die aktuell bestehende Befristung im Widerspruch. Tatsächlich zeigt sich schon jetzt, dass alte Windenergiegebietsausweisungen häufig gerade nicht die erforderlichen Möglichkeiten für ein sinnvolles Repowering schaffen. **Da derzeit nicht abgesehen werden kann, wie in 10 Jahren und mehr die Anlagenmodelle ausgestaltet sein werden, ist es daher geboten, eine entsprechende Flexibilisierung für das Repowering auch mittel- bis langfristig zu eröffnen.** Damit werden in der Zukunft zeitaufwändige, kostenintensive Planänderungsverfahren verhindert, die gerade auch im Hinblick auf die regelmäßig hohe Akzeptanz bestehender Windparkstandorte keinen Mehrwert bringen.

Daher ist von einer Befristung des Repowering außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 abzusehen.

Bauleitplanerische Schranken für Repowering abschaffen

Wir sprechen uns dafür aus, weitere bestehende Repowering-Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen zu Höhenbeschränkungen und Baugrenzen, die noch auf die bestehenden Bestandparks

ausgerichtet sind und ein Repowering nicht „mitgedacht“ haben, sollten keine Bindungswirkung für das Repowering-Vorhaben haben. Anderenfalls stößt der Gedanke des Repowering-Privilegs, nämlich unbürokratisch ohne Anpassungen zugrunde liegender Regional- und Bauleitpläne Vorhaben genehmigen zu können, zu schnell an seine Grenzen.

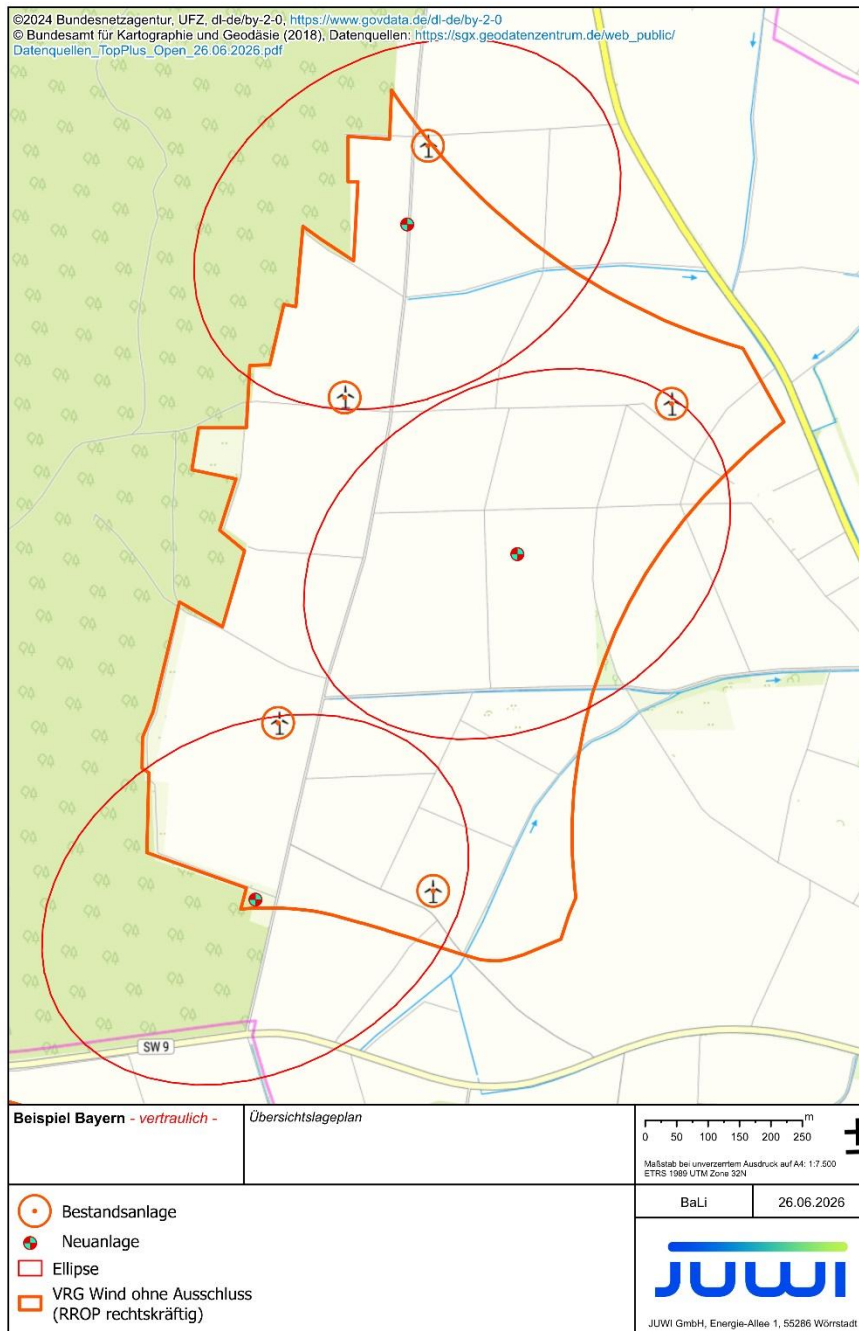
Beispiele

Die auf den beiden Folgeseiten Beispiele stellen die gemäß Marktstammdatenregister bestehenden Windenergieanlagen (Bestandsanlage) innerhalb der entsprechenden Windenergiegebiete dar.

Die neu geplanten Windenergieanlagen sind als Entwurf dargestellt (Neuanlage). Die sie umgebenden Ellipsen stellen die aus Gründen der Standsicherheit erforderlichen Abstände dar. Diese dürfen sich nicht überlappen.

Beispiel aus Bayern:

Die Karte zeigt ein Windvorranggebiet (orange Linie). Wie in vielen Fällen wurde dieses eng um die hier fünf Alt-Anlagen ausgewiesen. Die geplanten Neu-Anlagen benötigen aufgrund heutiger größerer Anlagendimensionen mehr Platz. Dies wird durch die Wind-Abstands-Ellipsen aufgezeigt. Unter Berücksichtigung dieser planerischen Restriktionen können im Windvorranggebiet nur drei Neu-Anlagen platziert werden. Ein 1:1-Repoweringverhältnis ist nicht mehr gegeben.



Beispiel aus Rheinland-Pfalz:

Die Karte zeigt ein Windvorranggebiet (orange Linie). Wie in vielen Fällen wurde dieses eng um die hier sieben Alt-Anlagen ausgewiesen. Die geplanten Neu-Anlagen benötigen aufgrund heutiger größerer Anlagendimensionen mehr Platz. Dies wird durch die Wind-Abstands-Ellipsen aufgezeigt. Unter Berücksichtigung dieser planerischen Restriktionen können im Windvorranggebiet nur zwei Neu-Anlagen platziert werden. Ein 1:1-Repoweringverhältnis ist auch hier nicht möglich.

